

DIE AUSWIRKUNGEN DER COVID-19 PANDEMIE AUF JAHRESABSCHLÜSSE NACH US-GAAP



MAG. STEFAN GRÖSSBACHER

WP/StB, CPA,
Associate Partner, Rödl Langford de Kock LLP, Chicago, Illinois

Die COVID-19 Pandemie ist eine humane und wirtschaftliche Katastrophe globalen Ausmaßes. Während in Österreich die Lage unter Kontrolle zu sein scheint, ist die Entwicklung in den USA besorgniserregend. Mitte August beträgt die Zahl der Erkrankten mehr als 5,5 Millionen Menschen, die Zahl der Toten mehr als 170.000, Tendenz steigend. Die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Wirtschaft sind enorm und in ihrem vollen Ausmaß noch schwer abschätzbar. Wie sehr US-Tochterunternehmen von Österreichischen Konzernen betroffen sind, hängt von der Branche und der Krisen-Strategie des Managements ab. Während etwa manche Unternehmen schwer mit der Situation zu kämpfen haben, gelingt es anderen dennoch, ihre pre-COVID-19 Budgets zu erreichen oder zu übertreffen. Neben Absatzschwierigkeiten in einigen Branchen machen den Unternehmen vor allem Stockungen in der globalen Lieferkette zu schaffen und es kommt zu Engpässen an Rohmaterialien, Halbfertigfabrikaten, Fertigerzeugnissen und Handelswaren. Diese Schwierigkeiten im Beschaffungs- und/oder im Absatzmarkt können, neben COVID-19 Erkrankungen von Mitarbeitern, eine Drosselung oder sogar eine Schließung des Werks nach sich ziehen.

Eine Vielzahl von US-Tochterunternehmen erstellen am Jahresende neben dem Berichtspaket nach UGB oder IFRS auch Jahresabschlüsse nach US-GAAP. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung eines solchen Abschlusses besteht in den USA nur für US-kapitalmarktorientierte Unternehmen. Dennoch werden regelmäßig US-GAAP Abschlüsse erstellt, da US-Banken einen solchen bei der Vergabe von Krediten und in weiterer Folge, jährlich aus Bewertungsgründen verlangen. Darüber hinaus besteht üblicherweise eine Verpflichtung zur Vorlage bei Re-

gierungsaufträgen oder Aufträgen im regierungsnahen Umfeld (z.B. Zulieferung an Unternehmen mit Regierungsaufträgen). Dieser Artikel widmet sich den Auswirkungen von COVID-19 auf Jahresabschlüsse nach US-GAAP und gibt einen Überblick über die wichtigsten Themengebiete, die bei der Erstellung und Prüfung berücksichtigt werden müssen.

BEWERTUNG VON MATERIELLEN UND IMMATERIELLEN VERMÖGENSWERTEN SOWIE VON FIRMENWERTEN

Der Rückgang von Umsätzen, Stockungen in der Lieferkette, temporäre Schließungen, der Anstieg von Beschaffungskosten, negative makroökonomische Entwicklungen oder andere mögliche Beeinträchtigungen der Geschäftstätigkeit des Unternehmens können Indikatoren für potentielle Wertminderungen von Vermögenswerten und in weiterer Folge für außerplanmäßige Abschreibungen sein. Natürlich kommt es hierbei auf die Dauer und das Ausmaß der Beeinträchtigung der Geschäftsentwicklung an.

Kommt das Management zum Schluss, dass die Effekte der COVID-19 Krise auf ihr Unternehmen Indikatoren für einen Abwertungsbedarf darstellen, so müssen Werthaltigkeitsprüfungen („Impairment-Tests“) durchgeführt werden. Bei der Durchführung solcher Tests ist auf die Reihenfolge zu achten. Als erstes sind all jene Vermögenswerte zu bewerten, die nicht in das Anwendungsgebiet der US-GAAP *Accounting Standard Codification* („ASC“) 350, *Intangibles - Goodwill and Other* oder ASC 360, *Property, Plant, and Equipment* fallen. So sind etwa die Werthaltigkeit von Vorräten oder Forderungen zu beurteilen, bevor eine Analyse des Anlagevermögens oder eines Firmenwertes erfolgt.

Für Vermögenswerte, die unter ASC 350 oder ASC 360 fallen gilt: Immaterielle Vermögenswerte mit unbeschränkter Nutzungsdauer müssen als erstes getestet werden. Materielle und immaterielle Vermögenswerte mit begrenzter Nutzungsdauer sind auf Grundlage sogenannter Bewertungseinheiten¹ in einem nächsten Schritt zu testen. Als letztes sind dann Firmenwerte auf Ebene der Berichtseinheit („Reporting Unit“²) zu untersuchen³.

IMPAIRMENT-TEST FÜR MATERIELLE UND IMMATERIELLE VERMÖGENSWERTE MIT BEGRENZTER NUTZUNGSDAUER

Schritt 1: In der ersten Stufe ist zu ermitteln, ob Indikatoren für einen potentiellen Abwertungsbedarf vorliegen. Ist dies der Fall, ist mit Schritt 2 fortzufahren.

Schritt 2: Ermittlung der undiskontierten Zahlungsströme: In diesem Schritt des Impairment-Tests wird von einer fortlaufenden Nutzung des Vermögenswertes ausgegangen. Die internen Annahmen zur fortlaufenden Nutzung sind nicht an die Marktperspektiven anzupassen. Ein etwaiger Veräußerungserlös am Ende der Nutzungsdauer ist zu berücksichtigen. Die Summe der undiskontierten Zahlungsströme ist dem Buchwert des einzelnen Vermögenswertes oder der Gruppe von Vermögenswerten gegenüber zu stellen. Da der Buchwert einer Gruppe von Vermögenswerten netto zu ermitteln ist, das heißt Schulden in die Ermittlung miteinfließen, sind auch die Abflüsse aus Schulden bei den Mittel Zu- und Abflüssen aus der Nutzung zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung der Zahlungsströme aus der operativen Nutzung ist die betriebsindividuelle Nutzung zu berücksichtigen.

Schritt 3: Sofern die Zahlungsströme aus der betrieblichen Nutzung unter dem Buchwert liegen, unterstellt ASC 360, dass eine betriebliche Nutzung nicht mehr in Betracht kommt. Daher ist im nächsten Schritt des Impairment-Tests der beizulegende Zeitwert zu ermitteln und dem Buchwert gegenüber zu stellen und bei Bedarf, eine Abwertung vorzunehmen.

IMPAIRMENT-TEST FÜR IMMATERIELLE VERMÖGENSWERTE MIT UNBEGRENZTER NUTZUNGSDAUER SOWIE FIRKENWERTE

Grundsätzlich sieht ASC 350 vor, dass Firmenwerte und immaterielle Vermögenswerte mit unbegrenzter Nutzungsdauer nicht planmäßig abgeschrieben werden, sondern jährlich und bei Vorliegen von Indikatoren im Zuge des Impairment-Tests nach ASC 350 auf Wertminderungen geprüft werden müssen. Das US-GAAP sieht allerdings Erleichterungsbestimmungen für nicht-börsennotierte Unternehmen bei der Folgebewertung vor.

Ein privates Unternehmen kann das Wahlrecht in Anspruch nehmen, Firmenwerte planmäßig über 10 Jahre abzuschreiben. Dieses Wahlrecht bewirkt, dass Impairment-Tests nicht jährlich, sondern nur bei Vorliegen von Indikatoren, sogenannten „Triggering Events“ durchgeführt werden müssen.

Auch bei immateriellen Vermögenswerten mit unbegrenzter

Nutzungsdauer gelten Vereinfachungsbestimmungen für nicht-börsennotierte Unternehmen. Bei der Einschätzung des Managements ob Abwertungsbedarf gegeben ist, kann in einem ersten Schritt eine qualitative Einschätzung nach dem Prinzip „more likely than not“ vorgenommen werden. Wenn die Wahrscheinlichkeit einer Wertminderung als größer 50% eingeschätzt wird, ist ein quantitativer Impairment-Test durchzuführen.

Der Impairment-Test für Firmenwerte, als auch für immaterielle Vermögenswerte mit unbegrenzter Nutzungsdauer, ist für nicht-börsennotierte Unternehmen einstufig. Für Firmenwerte wird der „Fair Value“ der Berichtseinheit, oder wahlweise auf Grundlage des Unternehmens ermittelt und dem Buchwert gegenübergestellt. Der „Fair Value“ für immaterielle Vermögenswerten mit unbegrenzter Nutzungsdauer wird wie oben beschrieben auf Basis einer Gruppe von Vermögenswerten, oder auf Basis des einzelnen immateriellen Vermögenswertes ermittelt und dem Buchwert gegenüber gestellt⁴.

VORRATSVERMÖGENS

Einige Industrien, etwa die Hersteller oder Händler von Hygieneartikeln oder Fahrrädern, haben seit Beginn der Pandemie Probleme, die erhöhte Nachfrage zu decken. Andere Industrien, wie etwa die Bekleidungsindustrie oder die Automobilindustrie stehen vor der Herausforderung, Warenbestände zu reduzieren. Um die Auswirkungen auch von einer buchhalterischen und kostenrechnerischen Perspektive abzubilden, müssen folgende Aspekte untersucht werden:

- **Gemeinkostenzuschläge:** ASC 330, *Inventory* verlangt, dass bei Änderungen der Produktionskapazitäten eine Anpassung der Zuschlagssätze vorgenommen wird: Ist das Produktionslevel außergewöhnlich hoch, muss das Unternehmen die Zuschlagssätze pro Einheit reduzieren. Bei besonders niedrigem Produktionslevel ist es allerdings nicht erlaubt, die Zuschlagssätze zu erhöhen. Die auf Grund der Unterkapazität nicht allokierten Kosten sind ergebniswirksam als Aufwand der Periode zu erfassen. Dies gilt auch für außergewöhnlich hohe Fracht-, Handling- oder Ausschusskosten.
- **Vorratsbewertung:** Im US-GAAP wird das „Lower of Cost or Net Realisable Value“ Konzept angewandt. Der Nettoveräußerungswert („Net Realisable Value“) setzt sich aus dem geschätzten Verkaufspreis im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs, abzüglich angemessener vorhersehbarer Kosten für Fertigstellung und Verkauf zusammen und ist dem Buchwert („historic costs“) gegenüberzustellen. Übersteigt der Buchwert den ermittelten Vergleichswert, ist eine Abwertung durchzuführen.
- **Vorratsinventur:** Eine weitere Herausforderung stellt die Sicherstellung des Vorhandenseins von Vorräten dar. Durch die partial geltenden Ausgangsbeschränkungen in manchen Bundesstaaten besteht das Risiko für vor allem als nicht „essentiell“ eingestufte Unternehmen, ihr internes Kontrollsystem zur Sicherstellung der Existenz von Vorräten aufrecht zu erhalten. Des Weiteren muss sich der Abschlussprüfer von der Existenz von Vorräten im Rahmen von „Cycle Counts“ oder vollumfänglicher Inventurbeobachtungen überzeugen.

Dies wird in vielen Fällen zum Problem werden, da weder die Zählteams noch die Abschlussprüfer immer in der Lage sein werden, die von einem Bundesstaat oder vom Unternehmen selbst festgelegten Regeln zur Einhaltung des Mindestabstandes einzuhalten. Hier gilt es frühzeitig abzustimmen, ob eine Inventurbeobachtung vor Ort durchgeführt werden kann und falls nicht, welche Alternativen zur Verfügung stehen.

STEUERN

ASC 740, *Taxes* verlangt eine jährliche Beurteilung der Verwertbarkeit von aktiven latenten Steuern. Das Unternehmen muss im Falle eines Abwertungsbedarfs eine Wertberichtigung („valuation allowance“) bilden. Die Bruttowerte der aktiven latenten Steuern sowie die Wertberichtigung sind im Anhang anzugeben und zu erläutern. Die COVID-19 Krise zieht zweifellos für viele Unternehmen eine solche Neubeurteilung nach sich.

Bei der Einschätzung der zukünftigen Verwertbarkeit von aktiven latenten Steuern, ist das Prinzip des Überwiegens („more likely than not“) heranzuziehen. Neben der Frage, wie sich steuerlichen Gewinne der Zukunft gestalten, müssen zahlreiche Gesetzesänderungen in Folge des *Tax Cuts and Jobs Act of 2017* („TCJA“) und des sogenannten *Coronavirus Aid, Relief, and Economic Security Act* („CARES Act“) auf Ihre Auswirkungen beurteilt werden⁵. Die sich immer wieder verändernden Regelungen zum Thema Verlustrücktrag, dem Ausmaß der Verwertungsmöglichkeiten von steuerlichen Gewinnen und historische Begrenzungen von Verlustvorträgen bedingen eine genaue Analyse und frühzeitige Steuerplanung um eine angemessene Darstellung im Jahresabschluss zu gewährleisten. Die Auswirkungen des „CARES-ACTs“ sind darüber hinaus auch in Hinblick auf die Berechnung und Bilanzierung der laufenden Steuer und der Bildung von Steuerrückstellungen zu beachten.

UMSCHULDUNGEN UND KREDITVEREINBARUNGSKLAUSELN

Da viele Unternehmen in diesen Zeiten in Liquiditätsengpässe geraten, müssen unter Umständen zusätzliche Finanzierungen aufgenommen werden. Dies kann allerdings bewirken, dass vereinbarte „Covenants“ nicht mehr erfüllt werden können. Das Unternehmen hat in diesem Fall eine Verzichtserklärung („Waiver“) einzuholen, oder muss eine Abänderung der Kreditvereinbarungsklauseln bewirken. Das Unternehmen muss in solchen Fällen ASC 470-50, *Debt - Modifications and Extinguishments*, und ASC 470-60, *Debt - Troubled Debt Restructurings by Debtors* analysieren: Änderungen bestehender Kreditvereinbarungen führen demnach zum Sachverhalt der Umstrukturierung von risikobehafteten Krediten („troubled debt restructuring“), Anpassungen von Kreditverträgen („debt modification“) oder zum Erlass von Krediten („debt extinguishment“). Jeder dieser Sachverhalte zieht bilanzielle Anpassungen nach sich. Zusätzlich muss im Falle von Verletzungen der „Covenants“ oder bei säumigen Kreditraten die Klassifizierung der Kredite als langfristige Kreditverbindlichkeiten gemäß ASC 470-10-45 hinterfragt werden.

BILANZIERUNG VON „PPP-KREDITEN“

Obwohl Kredite, die im Zuge des Paycheck Protection Program („PPP“)⁶ vergeben wurden juristisch gesehen Schulden darstellen, so handelt es sich nach überwiegender Literaturmeinung substantiell um Subventionen der US-Regierung. Das US-GAAP bietet keine Richtlinien zur Bilanzierung von potentiell zu erlassenden Krediten, die durch Regierungsbehörden gewährt werden oder für die eine Behörde garantiert. Als Konsequenz sind zwei Bilanzansätze denkbar:

- Das Unternehmen bilanziert den Kredit gemäß ASC 470, Debt als Schulden
- Das Unternehmen bilanziert den Kredit gemäß dem *International Accounting Standard* („IAS“) 20, *Accounting for Government Grants and Disclosure of Government Assistance*

Unabhängig davon, ob das Unternehmen von einer Rückzahlung oder vom Erlass des Kredits ausgeht, eine Bilanzierung als Schulden zum Bilanzstichtag ist in jedem Fall korrekt. Zinsen sind gemäß den gewährten Konditionen rückzustellen. In weiterer Folge stellt sich natürlich die Frage, wie im Falle des Erlasses der Schulden vorzugehen ist. Gemäß ASC 470 ist ein Schuldenerlass grundsätzlich erst dann möglich, wenn dieser rechtlich durchsetzbar ist. Dies ist im Falle des PPP-Kredits erst bei Genehmigung des Antrags auf Erlass der Schulden der Fall. Unter strengen Voraussetzungen ist eine Realisierung des Schuldenerlasses vor Genehmigung des Antrags auf Erlass der Schulden denkbar. Gemäß ASC 450-30, *Gain Contingencies*, kann der Erlass der Schulden realisiert werden, wenn alle Voraussetzungen für diesen Erlass als substantiell erfüllt anzusehen sind und die Genehmigung des Antrags als sehr wahrscheinlich gilt (dies geht über den Begriff „probable“ (größer 75%) hinaus!).

Es ist zu erwarten, dass es bei der Anwendung von ASC 450 zu einer Überleitungsdifferenz zum UGB kommen wird, da eine Realisierung des Schuldenerlasses vor Genehmigung des Antrags auf Grund des Vorsichtsprinzips ausscheidet.

RISIKEN UND UNGEWISSEHEITEN

ASC 275, *risk and uncertainties*, verlangt umfangreiche Angaben zu Unternehmensrisiken und Ungewissheiten, ausgehend vom Bilanzstichtag und ein Jahr in die Zukunft gerichtet. Diese Angaben beziehen sich auf potenzielle Ereignisse und Gegebenheiten, die eine signifikante Auswirkung auf zum Stichtag bilanzierte Werte haben können. In diesem Zusammenhang sind Schätzungen des Managements zu erläutern. So sind etwa die Annahmen des Managements bei der Durchführung von Impairment-Tests zu erläutern und die Sensitivität der Inputfaktoren zu analysieren. Des Weiteren sind Konzentrationsrisiken des Unternehmens zu erläutern, die die Entwicklung des Unternehmens beeinflussen können. Dies bezieht sich etwa auf die Abhängigkeit von gewissen Kunden, die selbst mit Absatzschwierigkeiten in der COVID-19 Krise zu kämpfen haben, oder Lieferengpässe von Lieferanten bei mangelnden alternativen Beschaffungsmöglichkeiten.

GOING CONCERN

ASC 205-40, *Presentation of Financial Statements - Going Concern* verlangt eine Beurteilung der Fähigkeit des Unternehmens ihre Geschäftstätigkeit fortzusetzen. Die Auswirkungen von COVID-19 auf das Unternehmen sind jedenfalls zu Erläutern. Die angemessene Beurteilung der Situation und ihre Auswirkungen wird eine der wesentlichsten Herausforderungen für das Management des Unternehmens als auch für den Abschlussprüfer darstellen.

WÜRDIGUNG

Dieser Artikel hat die aus heutiger Sicht wesentlichsten und arbeitsintensivsten Bereiche aufgegriffen. Neben den genannten Fragestellungen gibt es noch eine Vielzahl anderer denkbarer Sachverhalte mit bilanziellen Auswirkungen (speziell für Sachverhalte bei denen der beizulegende Zeitwert zu tragen kommt). Als Wirtschaftstreuhand ist es in den kommenden Wochen besonders wichtig, Klienten in Hinblick auf den bevorstehenden Jahresabschluss für diese Thematiken zu sensibilisieren. Meine Ausführungen haben die möglichen Auswirkungen von COVID-19 auf Jahresabschlüsse nach US-GAAP abgebildet, substantiell gelten der Großteil der Ausführungen aber auch die Berichtspakete nach UGB oder IFRS, auch wenn diese Regelwerke im Detail Unterschiede aufweisen. Da die Berichterstattung von Tochtergesellschaften im Ausland in den meisten Fällen sehr zeitnahe nach dem Bilanzstichtag erfolgt, ist es von großer Bedeutung, möglichst früh einen Fahrplan zur Behandlung relevanter Themen zu erarbeiten, um Verzögerungen im Zuge der Berichterstattung vorzubeugen. ■

- 1 Der Impairment-Test ist entweder für einen einzelnen Vermögenswert oder für eine Gruppe von Vermögenswerten („asset group“) durchzuführen. Auf einen einzelnen Vermögenswert ist gemäß ASC 360-10-35-23 dann abzustellen, wenn Zahlungsströme unabhängig von anderen Vermögenswerten zugeordnet werden können. Sofern dies allerdings nicht möglich ist, müssen mehrere langfristige Vermögenswerte und Schulden auf der kleinstmöglichen Ebene, die direkt zurechenbare Zahlungsströme erzeugt, zusammengefasst werden. Der Impairment-Test ist dann gemäß ASC 360-10-35-23 auf Ebene des gesamten Unternehmens durchzuführen, wenn die Ermittlung von abgrenzbaren Zahlungsströmen auf einer kleineren Ebene nicht möglich ist.
- 2 Die Bestimmung der Reporting Unit orientiert sich an der Struktur der von den Entscheidungsträgern verwendeten Finanzinformationen. Siehe dazu weiterführend ASC 350-20-35-33.
- 3 Es ist darauf hinzuweisen, dass es bei Unternehmen, die für Zwecke des Konzern Reporting Packages nach IFRS bilanzieren, aber einen US-GAAP Abschluss erstellen müssen, zu Unterschieden in der Bewertung kommen kann. Im IFRS wird ein Impairment-Test auf Ebene der zahlungsmittelgenerierenden Einheit durchgeführt und zuerst der Firmenwert abgeschrieben bevor ein eventuell noch verbleibender Abwertungsbedarf auf die anderen Vermögenswerte der Einheit verteilt wird.
- 4 Es ist anzumerken, dass notierte Unternehmen und Unternehmen, die das Vereinfachungswahlrecht nicht in Anspruch nehmen, einen zweistufigen Impairment-Test anwenden müssen (siehe ASC 350).
- 5 Siehe dazu die Artikel „CARES-ACT UPDATE: PRAXISRELEVANTE TIPPS ZUR NUTZUNG VON STEUERERLEICHTERUNGEN“ in *Der Wirtschaftstreuhand*, Ausgabe 03/2020 und „AUSWIRKUNGEN DER US STEUERREFORM UND DER IMPORT ZÖLLE AUF STAHL UND ALUMINIUM AUF DIE ÖSTERREICHISCHE INDUSTRIE“ in *Der Wirtschaftstreuhand*, Ausgabe 01/2019.
- 6 Siehe dazu den Artikel „COVID-19 UPDATE: STEUERLICHE AUSWIRKUNGEN AUF US-TOCHTERUNTERNEHMEN ÖSTERREICHISCHER UNTERNEHMEN“ in *Der Wirtschaftstreuhand*, Ausgabe 02/2020